

2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA 2006, 248) in der derzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung vom 14.07.2005, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 23. September 2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

1. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.

2. Der § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Zu den dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

3. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, die vom Anschluss an die zentrale Entsorgung gemäß ABK ausgeschlossen sind, hat die Entsorgung über eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kleinkläranlage oder über eine abflusslose Sammelgrube zu erfolgen. Voraussetzung für den Betrieb einer Kleinkläranlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis. Für Grundstücke, die vom Anschluss an die zentrale Entsorgung ausgeschlossen sind und denen keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird, muss die Entsorgung über abflusslose Sammelgruben erfolgen.

4. Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Auflagen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

5. Der § 5 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

6. Der § 5 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

7. Der § 6 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

8. Der § 6 Abs. 4 bis 9 werden Abs. 3 bis 8.

9. Der § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden.

10. Der § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben sind so zu bemessen, dass die Häufigkeit der Ausfuhr 1 Monat nicht unterschreitet. Sie müssen ein Zertifikat oder eine Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen. Für Altanlagen gilt Bestandsschutz, sofern ein Nachweis über die Dichtheit erbracht wird.

11. Neueingefügt wird der § 16a, der wie folgt lautet:

§ 16a

Einstellung der Entsorgung

- 1) Der Verband kann die Entsorgung zentraler Schmutzwasseranlagen einstellen, wenn der Gebührenschuldner seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Scheitern aller weiteren Vollstreckungsversuche nicht nachkommt. Die Einstellung ist frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe ihrer Androhung zulässig. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- 2) Der Verband hat die Entsorgung im Fall der Einstellung der zentralen Ableitung mittels Abfuhr (dezentrale Entsorgung) zu gewährleisten.
Bei der Einstellung der zentralen Entsorgung ist Sorge dafür zu tragen, dass eine Gefährdung der Volksgesundheit ausgeschlossen ist. Es ist insoweit zumindest in eingeschränkter Weise für eine Entsorgungsmöglichkeit zu sorgen (z. B. über mobile Toiletten). Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung, der Abfuhr und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand des Verbandes berechnet.
- 3) Die Einstellung der Entsorgung ist immer das letzte Mittel und wird erst angewandt, wenn alle anderen Vollstreckungsversuche gescheitert sind. Die Einstellung der Entsorgung ist dann unzulässig, wenn der jeweilige Benutzer der öffentlichen Einrichtung bzw. die in Frage kommenden Gebührenschuldner nachweisen, dass sie tatsächlich zahlungsunfähig sind.

Der § 22 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 1 Abs. 1 Regenwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
 - b. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;
 - c. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - d. § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
 - e. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - f. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - g. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
 - h. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - i. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - j. § 11 Abs. 1 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - k. § 11 Abs. 3 nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilt;
 - l. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - m. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - n. § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - o. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

II. Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 24.09.2010

Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

**Öffentliche Bekanntmachung am 12. Oktober 2010
in der WAZ regional (Wasser-Abwasser-Zeitung), Ausgabe Anhalt-Bitterfeld**